

Allgemeine Preis der Ersatzversorgung – Strom für Nichthaushaltskunden ohne registrierender Lastgangmessung gültig ab 01.01.2023

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden ohne registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den ein Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Entgelte der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Preise für die reine Energielieferung

Strom Ersatzversorgung Nichthaushaltskunden SLP Eintraif		Strom Ersatzversorgung Nichthaushaltskunden SLP Doppeltarif	
Energiepreis	30,57 Ct/kWh	Energiepreis HT	30,97 Ct/kWh
		Energiepreis NT	29,58 Ct/kWh
Grundpreis	48,00 €/Jahr	Grundpreis	53,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die reine Energielieferung werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sowie die Steuern, Abgaben und Umlagen hinzugerechnet.

Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs

Die jeweils veröffentlichten und der HEWA GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung durch den Netzbetreiber werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) sowie die Entgelte des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung sind im Internet veröffentlicht. Die entsprechenden Entgelte der HEWA GmbH sind auf der Internetseite www.hewagmbh.de veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Steuern, Abgaben und Umlagen

Zu den Preisen für die reine Energielieferung, den Netzentgelten und des Messstellenbetriebs wird die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die HEWA GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.



Die HEWA GmbH ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der HEWA GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Monate. Bei der Abrechnung des Jahresgrundpreises werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen)

